

Im März 2025
KB 216/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende letzten Jahres war der Gesetzgeber besonders aktiv und hat viele Änderungen im Steuerrecht beschlossen. Die umfangreichsten Neuerungen enthält zwar das Jahressteuergesetz 2024, diejenigen der kleineren Änderungsgesetze sind aber nicht weniger relevant. Die meisten Änderungen betreffen das Einkommen- und Umsatzsteuerrecht, wichtige Regelungen – etwa zum Nachweis niedrigerer Werte für Grundstücke und zu Erbfallkosten – finden sich im Bewertungs- bzw. Erbschaftsteuergesetz.

Mit freundlicher Empfehlung

Änderungsgesetze im Überblick

Die Änderungen sind in den folgenden Gesetzen enthalten:

- Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vom 23.10.2024 (G1);
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (G2);
- Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2.12.2024 (G3);
- Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2.12.2024 (G4);
- Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) vom 23.12.2024 (G5).

Zur besseren Orientierung werden die Änderungen nachstehend ungeachtet dessen, in welchem Gesetz sie enthalten sind, entsprechend der Paragrafenfolge im jeweiligen Gesetz vorgestellt; die Zuordnung erschließt sich aus dem beim jeweiligen Gesetz vermerkten Kürzel. Die Anwendungszeitpunkte werden bei der jeweiligen Änderung angegeben.

Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen in § 3 Nr. 72 EStG wurde von bisher 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit erweitert; die Differenzierung zwischen Einfamilienhäusern und anderen Gebäuden entfällt daher ab dem Jahr 2025. Das Gesamtvolumen von 100 kW (peak) bleibt unverändert (G4).

Der Umfang der von bilanzierenden Unternehmen mit der E-Bilanz nach § 5b EStG zu übermittelnden Daten wurde wesentlich erweitert, indem auch der Anlagespiegel, das Anlageverzeichnis sowie die Kontennachweise elektronisch übermittelt werden müssen. Die Übermittlungspflicht für Kontennachweise gilt erstmals für nach dem 31.12.2024 beginnende Wirtschaftsjahre, die für Anlagespiegel und -verzeichnis für nach dem 31.12.2027 beginnende Wirtschaftsjahre (G4).

Eine Änderung von § 6 Abs. 5 S. 3 EStG aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG ermöglicht die steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden (G4).

Durch Änderung von § 7a Abs. 9 EStG wird klargestellt, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Sonder-

abschreibung und der degressiven Abschreibung für ein Gebäude die degressive Abschreibung auch noch nach dem Auslaufen der Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann (G4).

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG wird mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2025 von bisher zwei Dritteln der Kosten, maximal aber 4.000 €, auf 80 % der Kosten, maximal aber 4.800 €, pro Jahr und Kind erhöht (G4).

Die bisherige Verwaltungsregelung, wonach Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen bis zu 150 € jährlich und Versicherten den Sonderausgabenabzug nicht mindern, wird in § 10 Abs. 2b EStG gesetzlich verankert. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 (G4).

Die Pflicht zur elektronischen Bescheinigung von Altersvorsorgeleistungen wurde in § 10 Abs. 2c EStG auf die landwirtschaftliche Alterskasse sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen ausgedehnt. Sie gilt erstmals für Vorsorgeaufwendungen, die nach dem 31.12.2027 erstattet oder geleistet werden (G4).

Der zeitliche Anwendungsbereich für die mit dem Ende des Veranlagungszeitraums 2022 ausgelaufene Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in § 32c EStG wurde um die Betrachtungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 erweitert (G1).

In § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG wird der Zeitpunkt der Berücksichtigung von Glattstellungsprämien bei Optionsgeschäften mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2024 wegen der von der Verwaltungsauffassung abweichenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) neu geregelt. Wird ein Glattstellungsgeschäft durch den Stillhalter abgeschlossen, sind die gezahlten Prämien sowie die dabei anfallenden Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahme zu erfassen und in den Verlustverrechnungstopf einzustellen (G4).

Ebenfalls bereits ab Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden ist die Neuregelung in § 20 Abs. 3 S. 2 EStG. Danach rechnen auch Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte und sonstige Aufwendungen, die ein Schuldner von Kapitalerträgen erstattet, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Mit dieser Änderung wird einerseits die bisherige Verwaltungsauffassung zu Bestandsprovisionen festgeschrieben, andererseits die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der die Erstattung von Verwaltungsentgelten bei Investmentfonds als steuerfrei angesehen hatte, ausgehebelt (G4).

Die Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit entsprechenden Gewinnen sowie die betragsmäßige Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und aus Ausfällen privater Forderungen werden durch Streichung der Sätze 5 und 6 in § 20 Abs. 6 EStG aufgehoben. Derartige Verluste können daher – in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen – mit anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden (G4).

Eine Änderung von § 22 Nr. 5 EStG führt dazu, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2025 Leistungen von ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen der nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass für die Beiträge zu diesen Renten eine dem deutschen Recht entsprechende steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde (G4).

Eine Änderung von § 23 Abs. 1 S. 4 EStG führt dazu, dass Gesamthandsgemeinschaften in Zusammenhang mit privaten Veräußerungsgeschäften den Personengesellschaften

gleichgestellt werden. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dessen Auffassung der Erwerb von Anteilen an einer Erbengemeinschaft kein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden (G4).

Der Kinderfreibetrag je Elternteil in § 32 Abs. 6 EStG steigt wie folgt:

- Veranlagungszeitraum 2024: 3.306 € (G3);
- Veranlagungszeitraum 2025: 3.336 € (G5);
- Veranlagungszeitraum 2026: 3.414 € (G5).

Der Grundfreibetrag in § 32a Abs 1 EStG wurde ebenfalls erhöht:

- Veranlagungszeitraum 2024: 11.784 € (G3);
- Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 € (G5);
- Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 € (G5).

Der Abzug von Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG hängt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 aufgrund des neuen Satzes 12 davon ab, ob Geldzuwendungen auf das Konto der unterhaltenen Person überwiesen worden sind. Bei Übergabe von Bargeld scheidet der Abzug daher aus. Gleiches dürfte dann gelten, wenn Eltern die Miete für die Wohnung eines unterhaltsberechtigten Kindes direkt an den Mieter überweisen (G4).

An die Stelle des Nachweises einer Behinderung durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. des Bescheids der zuständigen Behörde tritt nach § 33b Abs. 7 S. 2 EStG ab Veranlagungszeitraum 2026 ein elektronisches Mitteilungsverfahren. Diese Mitteilung ist dann die Voraussetzung für den Abzug des Behinderten-Pauschbetrags, von behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33 EStG sowie der Pauschale für behinderungsbedingte Fahrtkosten. Ein entsprechender Antrag muss bei der entsprechenden Behörde unter Angabe der Steueridentifikationsnummer gestellt werden. Wird der Antrag vom Steuerpflichtigen widerrufen, entfallen die Steuervergünstigungen ab dem darauffolgenden Veranlagungszeitraum (G4).

Nach dem geänderten, seit Jahresbeginn geltenden § 35a Abs. 5 S. 3 EStG wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen nur noch dann gewährt, wenn eine Rechnung über die Aufwendungen vorliegt und diese durch Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers beglichen wurde. Für Dienst- und Handwerkerleistungen entspricht dies der bislang geltenden Rechtslage, für Pflege- und Betreuungsleistungen war dies dagegen bisher strittig (G4).

Alleinerziehenden wird durch eine bereits seit dem Jahr 2024 rückwirkend geltende Nr. 9 in § 39a Abs. 1 S. 1 EStG die Möglichkeit eröffnet, den Entlastungsbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 24b EStG vorliegen. In den Folgejahren wird die Entlastung dann nach Steuerklasse II gewährt (G4).

Arbeitgeber müssen die Ausübung aller Wahlrechte bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in allen offenen Fällen aufgrund eines neuen Abs. 4 in § 40 EStG durch Übermittlung einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung anzeigen. Für Lohnsteuer-Außenprüfungen gelten insoweit Sonderregelungen (G4).

Das Kindergeld nach § 66 EStG steigt von bisher 250 € auf 255 € im Jahr 2025 und 259 € im Jahr 2026 (G5).

Anträge auf Kindergeld sind aufgrund der Änderung von § 67 S. 1 EStG in allen Fällen grundsätzlich über das Online-Portal der Familienkasse der Bundesagentur für

Arbeit zu stellen. Allerdings kann die Familienkasse auf einen elektronischen Antrag verzichten, wenn das Kindergeld schriftlich beantragt und der Antrag vom Berechtigten unterschrieben wird. Diese Regelung gilt seit dem 6.12.2024 (G4).

Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts

Mit Wirkung ab 1.1.2025 wurde die Definition der Werklieferung in § 3 Abs. 4 S. 1 UStG an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angepasst. Danach ist nur dann von einer Werklieferung auszugehen, wenn der Werkunternehmer einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet. Werden dagegen allein selbst beschaffte Hauptstoffe eingesetzt, handelt es sich nicht um eine Werklieferung. Der Leistungsempfänger wird dann nicht zum Steuerschuldner (G4).

Ebenfalls mit Wirkung ab 1.1.2025 wurde § 3a Abs. 3 UStG dahingehend geändert, dass der Ort bestimmter, virtuell oder per Streaming erbrachter Dienstleistungen sich nach dem Wohnsitz bzw. der Ansässigkeit des Leistungsempfängers richtet. Dies betrifft kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen. Der Ort der Leistung bei Einräumung von Eintrittsberechtigungen richtet sich danach, wo die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird, sofern nicht eine virtuelle Teilnahme ermöglicht wird (G4).

Die Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung in § 4 Nr. 21 UStG für Bildungsleistungen wurde mit Wirkung ab 1.1.2025 in wesentlichen Teilen geändert. Steuerbefreit sind

- die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, wenn sie als Ersatzschulen staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt;
- die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an Hochschulen und öffentlichen allgemein- oder berufsbildenden Schulen, privaten Schulen und anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.

Als Privatlehrer gilt jede natürliche Person, die auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Bildungsleistungen erbringt. Es muss keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen dem Privatlehrer und dem Unterrichteten vorliegen. Der Begriff „Bildungsleistungen“ wird meist weit ausgelegt, so dass davon auszugehen sein dürfte, dass bislang umsatzsteuerpflichtige Leistungen ab 2025 steuerfrei sein werden (G4).

Durch Änderung von § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG wird klargestellt, dass die Regelungen zur Steuerverstärkung bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auch dann anzuwenden sind, wenn die Besteuerung nach den §§ 18i–18k UStG erfolgt. Die Regelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes (G4).

Nach derzeit geltender Rechtslage kann der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung eines die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnenden Unternehmers vorgenommen werden, sobald die Leistung ausgeführt

wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Für nach dem 31.12.2027 ausgestellte Rechnungen setzt der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG zusätzlich voraus, dass die Rechnung bereits bezahlt wurde. Eine derartige Rechnung muss dann nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6a UStG den Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ enthalten. Diese Regelung gilt auch für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise (G4).

Für Unternehmer, die sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze erzielen, gilt nach § 15 Abs. 4 S. 3 UStG seit der Verkündung des Gesetzes, dass die Aufteilung der Vorsteuer nur dann nach dem Verhältnis der Umsätze vorgenommen werden darf, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Die für die Abgabe der quartalsweisen bzw. monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen maßgeblichen Schwellenwerte in § 18 Abs. 3 UStG wurden ab 2025 von 1.000 € auf 2.000 € bzw. von 7.500 € auf 9.000 € angehoben. Für die Abgabe der Voranmeldungen für das Jahr 2025 kommt es insoweit darauf an, ob diese Schwellenwerte im Vorjahr überschritten wurden (G2).

Die Besteuerung der Kleinunternehmer wurde durch zahlreiche, seit dem Jahresbeginn geltende Änderungen in § 19 UStG und einen neuen § 19a UStG insbesondere wie folgt geregelt (G4):

- Die Kleinunternehmerregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100.000 € nicht überschreiten wird. Wird diese Grenze überschritten, besteht ab diesem Zeitpunkt Steuerpflicht.
- Diese Regelung gilt auch für in anderen EU-Staaten ansässige Unternehmer; sie können allerdings auch auf deren Anwendung verzichten. Ausländische Kleinunternehmer benötigen eine vom Ansässigkeitsstaat zugeteilte Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Für sie gilt das in dem neuen § 19a UStG geregelte besondere Meldeverfahren.
- Ein Kleinunternehmer kann bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres auf diese Besteuerungsform verzichten. Der Verzicht wirkt dann ab Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, und ist für fünf Jahre bindend. Danach kann dann wieder die Kleinunternehmerbesteuerung angewendet werden.
- Im Inland ansässige Unternehmer können die Anwendung der in einem anderen EU-Staat geltenden Kleinunternehmerregelung entsprechend beantragen, sofern sie die Umsatzgrenze von 100.000 € im laufenden und im Vorjahr nicht überschreiten. Sie müssen dann am dortigen Registrierungs- und Meldeverfahren teilnehmen.
- Für die Rechnungsstellung von Kleinunternehmern wurde eine Vereinfachungsregelung in § 34a UStDV eingeführt.

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte in § 24 UStG wurden gleich zweimal gesenkt:

- von 9,0 % auf 8,4 % mit Wirkung vom 6.12.2024 bis zum 31.12.2024 (G4);
- von 8,4 % auf 7,8 % mit Wirkung ab dem 1.1.2025 (G4).

Die Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung in § 25a Abs. 4a UStG ist mit Wirkung ab 1.1.2025 von 500 € auf 750 € erhöht worden (G2).

Änderungen im Bereich der Abgabenordnung

Durch zwei Änderungen in § 34 AO wird mit sofortiger Wirkung geregelt, dass an natürliche und juristische Personen bzw. rechtsfähige Personenvereinigungen gerichtete Verwaltungsakte auch dann wirksam bekannt gegeben wurden, wenn sie nur einem von mehreren Vertretern bekannt gegeben wurden (G4).

Durch einen neuen Satz 2 in § 87a Abs. 1 AO wird die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Finanzverwaltung dahingehend geregelt, dass diese nur über die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Verfahren bzw. Schnittstellen erfolgen darf. Dies betrifft das ELSTER-Verfahren sowie die Schnittstelle ERIC. Damit wird eine Kommunikation auf anderem Wege, etwa über elektronische Steuerberaterpostfächer, ausgeschlossen. Die Regelung ist am 6.12.2024 in Kraft getreten.

Mit dem neuen § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO wurde mit Wirkung ab 1.1.2025 die Gemeinnützigkeit für Körperschaften, die Wohnraum an hilfsbedürftige Personen überlassen, wieder eingeführt, um diesem Personenkreis bezahlbares Wohnen zu ermöglichen (G4).

Die Frist für die Aufbewahrung von insbesondere Buchhaltungsbelegen in § 147 Abs. 1 AO wurde von bisher zehn Jahren auf acht Jahre verkürzt. Dies betrifft insbesondere Rechnungen; daher wurde die Frist in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG entsprechend angepasst. Die Erleichterungen gelten für alle Unterlagen, für die die Aufbewahrungsfrist am 1.1.2025 noch nicht abgelaufen war (G2).

Mit einer Änderung in § 152 Abs. 6 AO wird im Vorgriff auf eine zu erwartende Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) dafür gesorgt, dass Zuschläge wegen der verspäteten Abgabe von insbesondere Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen unabhängig davon festgesetzt werden können, welche Auswirkungen sie für Folgebescheide haben. Die Regelung ist am 6.12.2024 in Kraft getreten (G4).

In § 235 Abs. 5 EStG wurde eine Neuregelung zur Verzinsung hinterzogener Steuervorauszahlungen eingefügt, durch die eine Besserstellung verhindert werden soll. Diese Regelung ist am 6.12.2024 in Kraft getreten. Hinterzogene Vorauszahlungen werden daher ebenfalls mit 0,5 % pro Monat verzinst (G4).

Änderungen im Bereich des Bewertungsrechts

Die wichtigsten Änderungen im Bewertungsgesetz betreffen

- die Anpassung des Begriffs eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in § 158 Abs 2 BewG. Der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht danach nicht entgegen, dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und anderen

Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind. Die Regelung gilt seit dem 6.12.2024 (G4).

- die Definition der gemeinschaftlichen Tierhaltung durch Verweis in § 160 Abs. 10 BewG auf die Regelung in § 13b EStG (G4). Die Regelung ist am 1.1.2025 in Kraft getreten; sie gilt für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2024.
- die Einführung einer Möglichkeit, den niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks nachzuweisen, in § 220 Abs. 2 BewG. Der niedrigere gemeine Wert ist danach als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach dem BewG ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Damit folgt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Die Regelung ist am 6.12.2024 in Kraft getreten und auf Grundsteuerwerte ab dem 1.1.2025 anzuwenden (G4).

Änderungen im Bereich des Erbschaftsteuerrechts

Die Änderungen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts betreffen vorrangig

- die Anhebung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG von bisher 10.300 € auf 15.000 € mit Wirkung ab dem 6.12.2024. Höhere tatsächliche Kosten können unverändert weiterhin geltend gemacht werden (G4);
- die Einführung einer Regelung in § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 4 S. 4 ErbStG, wonach die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft nicht mehr „automatisch“ zum Wegfall der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen führt. Die Regelung gilt seit dem 6.12.2024 für Erwerbe, für die die Steuer ab Januar 2025 entsteht (G4).

Änderungen im Bereich des Grundsteuerrechts

In § 36 Abs. 3 S. 3 GrStG wurde eine Regelung eingeführt, die es ermöglicht, fehlerhafte Grundsteuer-Messbescheide, die vor dem 1.1.2025 erlassen worden sind, zu berichtigen. Der Fehler muss dem Finanzamt bis zum Ende des Jahres 2025 angezeigt werden. Die Vorschrift ist am 6.12.2024 in Kraft getreten und erstmals auf die Grundsteuer des Jahres 2025 anzuwenden (G4).